
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

II. Jahrgang 2022

Ronnenberg, 16.11.2022

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den Stadtteilbüchereien
der Stadt Ronnenberg 80

B) Sonstige Bekanntmachungen

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
Deister - Deistervorland für die Wassergewinnungsanlagen Forst Esloh des
Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge., Eckerde und Deisterquellen
der Stadtwerke Barsinghausen GmbH und Landringhausen des
Wasserverbandes Nordschaumburg in der Region Hannover,
im Landkreis Schaumburg und im Landkreis Hameln-Pyrmont
AZ.: 36 38 11/01, 03, 23, 34/00 85

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntma-

chungen der Stadt Ronnenberg

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in den Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg beschlossen:

Präambel

Die Stadt Ronnenberg hält in ihren Stadtteilen Benthe, Empelde, Ihme-Roloven, Ronnenberg sowie Weetzen jeweils eine Stadtteilbücherei für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ronnenberg vor. Die Stadtteilbüchereien werden von ehrenamtlich Tätigen betrieben. Mit den ehrenamtlich Tätigen wird ein entsprechender Ehrenamtsvertrag geschlossen (s. Anlage 1).

§ 1

Anspruchsberechtigung

Die ehrenamtlich Tätigen in den Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen in den Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der im § 2 festgesetzten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten abgegolten.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.

§ 5

Übertragbarkeit der Entschädigungen

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Ronnenberg, den 02.11.2022

Marlo Kratzke
Bürgermeister

Anlage 1: Ehrenamtsvertrag (Muster)

Anlage 2: Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 2

Ehrenamtsvertrag

Vereinbarung

Die Stadt Ronnenberg (nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt)

schließt beginnend am _____

mit

(nachfolgend „Ehrenamtliche/r“ genannt)

folgenden

Vertrag für Ehrenamtliche

§ 1 Auftragsinhalt

Die/Der Ehrenamtliche erbringt für die Auftraggeberin im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit der Auftraggeberin folgende Tätigkeiten:

- Betreuung der Stadtteilbücherei _____

Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg“ ausgezahlt.

Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

§ 2 Weisungsrecht, Einsatzzeit, Hausordnung

Die/Der Ehrenamtliche richtet sich bei der Erfüllung der Tätigkeiten nach den Weisungen der Auftraggeberin bzw. derjenigen Person(en), die hierzu von der Auftraggeberin benannt worden ist/sind.

Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen. Im Verhinderungsfall hat die/der Ehrenamtliche die Auftraggeberin zu informieren und evtl. betroffenen Dritten rechtzeitig Bescheid zu geben.

Die/Der Ehrenamtliche ist außerdem dazu verpflichtet, die betriebliche Ordnung zu beachten und mit anvertrauten Arbeitsmitteln pfleglich umzugehen.

**Anlage 1 zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den
Stadtbüchereien der Stadt Ronnenberg**

§ 3 Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag ordentlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Der Vertrag kann auch in beiderseitigem Einvernehmen mit kürzerer Frist aufgehoben werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Frist entfällt, wenn ein wichtiger Grund eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

§ 4 Haftung der/des Ehrenamtlichen

Die/Der Ehrenamtliche haftet bei Schäden gegenüber der Auftraggeberin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Haftungsfragen gelten weiterhin die Regelungen des BGB. Für Schäden gegen Dritte hat die Auftraggeberin eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 5 Unfälle und Schäden der/des Ehrenamtlichen

Die Auftraggeberin haftet der/dem Ehrenamtlichen für Schäden, die/der diese/r während der Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens der Auftraggeberin verursacht. Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 6 Auslagenersatz

Die/Der Ehrenamtliche hat einen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können.

Für Auslagen, die darüber hinausgehen, kommt die Auftraggeberin nur auf, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde und alle Originalbelege ordnungsgemäß vorliegen.

§ 7 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die/Der ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich, über betriebliche sowie über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit anvertraut oder sonst wie bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Verletzungen der Verschwiegenheitsklausel können zu Schadensersatzforderungen und zur Kündigung des Vertrages führen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeberin

Unterschrift Ehrenamtliche/r

Anlage 2 zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg

Bezugnehmend auf § 2 der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in den Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg wird die monatliche Aufwandsentschädigung pro Person wie folgt festgesetzt:

- Stadtteilbücherei Benthe (ca. 2 Ehrenamtliche): 120,- €
- Stadtteilbücherei Empelde (ca. 2 Ehrenamtliche): 120,- €
- Stadtteilbücherei Ihme-Roloven (ca. 2 Ehrenamtliche): 120,- €
- Stadtteil- und Schulbücherei Ronnenberg (ca. 3 Ehrenamtliche): 160,- €
- Stadtteil- und Schulbücherei Weetzen (ca. 3 Ehrenamtliche): 160,- €

B) Sonstige Bekanntmachungen

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Deister - Deistervorland für die Wassergewinnungsanlagen Forst Esloh des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge., Eckerde und Deisterquellen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH und Landringhausen des Wasserverbandes Nordschaumburg in der Region Hannover, im Landkreis Schaumburg und im Landkreis Hameln-Pyrmont

AZ.: 36 38 11/01, 03, 23, 34/00

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung sollen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Forst Esloh, Eckerde, Deisterquellen und Landringhausen im Bereich der Region Hannover, des Landkreises Schaumburg und des Landkreises Hameln-Pyrmont die bestehenden Wasserschutzgebiete (WSG) modifiziert und in einer Verordnung „Wasserschutzgebiet Deister - Deistervorland“ zusammengefasst werden.

Die Region Hannover hat nach den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) als Untere Wasserbehörde die Aufgabe, Wasserschutzgebiete festzusetzen. Diese Aufgabe wurde der Region Hannover auf Antrag auch für das den Landkreis Schaumburg und den Landkreis Hameln-Pyrmont betreffende Gebiet durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz übertragen.

Vor Erlass einer WSG-Verordnung führt die Region Hannover gemäß § 91 NWG ein Anhörungsverfahren entsprechend § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Öffentliche Auslegung

Der Verordnungsentwurf, der Schutzgebietskatalog sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **17.11.2022 bis 16.12.2023** bei der Stadt Ronnenberg (Hansastr. 38, Rathaus 3,

30952 Ronnenberg) während der Dienststunden (von 9:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Aufgrund aktueller Einschränkungen beim Betreten des Rathauses der Stadt Ronnenberg hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 0511-4600 355 zu vereinbaren.

Außerdem liegen die Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Raum 307, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover öffentlich aus. Eine Einsicht der Unterlagen bei der Region Hannover ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0511/616-23930 oder 0511/616-22925 möglich.

Die Unterlagen werden nach Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) in der Zeit vom

17.11.2022 bis 16.12.2022 (einschließlich)

auch im Internet der Region Hannover unter www.bekanntmachungen.region-hannover.de veröffentlicht.

Einwendungen können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 30.12.2022 (einschließlich)**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.29 (Gewässerschutz -Ost-) Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover oder bei der Stadt Ronnenberg (Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg) eingereicht werden. Eine Einwendung als elektronische Erklärung kann an die E-Mail-Adresse gewaesserschutz@region-hannover.de gesendet werden.

Die mit einer Stellungnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden bei der Region Hannover gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Umgang mit den Daten können Sie der den ausgelegten Antragsunterlagen beigelegten Datenschutzerklärung entnehmen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen.

Anschließend wird die Region Hannover einen Erörterungstermin mit den Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben und den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, durchführen.

Der Bürgermeister